jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/21 89/12/0185

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1991

Index

72/02 Studienrecht allgemein
72/12 Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung

Norm

AHStG §8 Abs2;
KHStG 1983 §1;

Rechtssatz

Das AHSchStG gilt grundsätzlich nur für wissenschaftliche Hochschulen, nicht aber für die Studienrichtung visuelle Mediengestaltung mit dem Schwerpunkt Gebrauchsgrafik.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989120185.X01

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at